

98. 1. Findet die Vorschrift des § 247 B.G.B. nach dem 1. Januar 1900 auf Schuldverhältnisse Anwendung, die vor dieser Zeit entstanden sind?

2. Werden Voraussetzungen und Wirkungen des nach dem 1. Januar 1900 eintretenden Annahmeverzuges in bezug auf ein vor dieser Zeit entstandenes Schuldverhältnis nach dem bisherigen Recht, oder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt?

V. Zivilsenat. Ur. v. 26. Oktober 1907 i. S. G. (Kl.) w. B. (Bekl.).  
Rep. V. 56/07.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

In einem notariellen Vertrage vom 14. April 1899 versprach der Kläger, Apotheker G., dem Beklagten, Apotheker B., ein Darlehn

von 90000 *M* und ein ferneres Darlehn von 10000 *M*. Mit dem erhaltenen Gelde sollte der Beklagte einige seine Besizung belastende Hypotheken abtragen und die bezahlten Hypotheken zur Sicherung des Klägers auf diesen übertragen. Der Kläger verpflichtete sich, diese Hypotheken später gegen Eintragung einer Hypothek zweiter Stelle löschen zu lassen. Dabei hatte er zu bestimmen, in welcher Weise die drei Parzellen des Beklagten belastet werden sollten. Der Beklagte versprach, das bei pünktlicher Zinszahlung bis zum 1. Januar 1912 unkündbare Darlehn von 100000 *M* mit 8 Prozent, und zwar vierteljährlich mit Anfang des Kalendervierteljahres, zu verzinsen. Er erhielt die 100000 *M* vom Kläger im Jahre 1899. In einer notariell beglaubigten Erklärung bestimmte der Kläger, daß von dem fraglichen Kapital 50000 *M*, 35000 *M* und 15000 *M* auf je eine näher bezeichnete Parzelle eingetragen werden sollten. Die Eintragungen sind im Mai 1903 erfolgt. Dann verkaufte der Beklagte seine Apotheke an den Apotheker Br., der die Hypothek von 50000 *M* unter Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm. Für die Forderung blieb der Beklagte persönlich haftbar. Die 50000 *M* hat Br. zum 1. Oktober 1904 oder zum 1. Januar 1905, der Beklagte zum 1. Juli 1904 dem Kläger gekündigt. Der Kläger verweigerte die Annahme des Kapitals. Br. hinterlegte dasselbe deshalb am 20. Januar 1905 bei der Regierung in D. und verzichtete durch Schreiben vom 25. Juni 1906 auf die Rücknahme.

Auf die am 1. Juli, 1. Oktober 1905 und 1. Januar 1906 fällig gewordenen Zinsen sind nur je 1000 *M* gezahlt worden. Der Kläger, im Urkundenprozeß klagend, verlangte die Zahlung der weiteren angeblich am 1. Juli, 1. Oktober 1905 und 1. Januar 1906 fällig gewordenen Zinsen der 50000 *M* mit 3000 *M*. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, weil das Kapital von 50000 *M* gemäß § 247 B.G.B. gekündigt und nach Weigerung der Annahme seitens des Klägers hinterlegt sei. Der Kläger hielt die Kündigung und Hinterlegung für unwirksam.

In zweiter Instanz wurde die Klage abgewiesen; diese Entscheidung wurde jedoch in der Revisionsinstanz aufgehoben.

Aus den Gründen:

„1. . . Der Beklagte meint, er sei zur Zahlung der Zinsen auf den Betrag von 50000 *M*, für den die von dem Apotheker Br. in

Anrechnung auf den Kaufpreis übernommene Hypothek errichtet ist, deshalb nicht verpflichtet, weil er in Anwendung des § 247 B.G.B. das Kapital von 50000 *M* dem Kläger zum 1. Juli 1904 gekündigt, und Br. die 50000 *M* bei der Regierung zu D. am 20. Januar 1905 hinterlegt habe. Der Kläger hält die Anwendung des § 247 B.G.B. und damit die Kündigung wie die Hinterlegung für unzulässig. Mit Recht hat aber der Berufungsrichter angenommen, daß § 247 B.G.B. Anwendung findet, obgleich die Darlehenshingabe bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs stattgefunden hat.

Allerdings bleiben für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist, nach Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. die bisherigen Gesetze maßgebend. Danach war die Kündigung nicht rechtswirksam, weil beide Teile als Apotheker Kaufleute sind. Der Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. findet jedoch nicht Anwendung, wenn sich aus einer Vorschrift ergibt, daß sie auch auf ein schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenes Schuldverhältnis Anwendung finden soll. Das ist der Fall beim § 247. Er ist, wie sich auch aus seinem Satz 2: „Das Kündigungsrecht kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden,“ ergibt, im öffentlichen Interesse zum Schutze des wirtschaftlich Schwächeren gegeben. Durch ihn sollen also auch diejenigen geschützt werden, die schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Schuldner geworden sind.

Vgl. Pland, Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. Bem. 10; Rehbein, B.G.B. Bb. 2 S. 41 Bem. 33.

Gegen diese Annahme sprechen nicht die von Habicht (Die Einwirkung 2. Aufl. S. 239) angeführten Gründe, daß sich seit dem Bundesgesetz vom 14. November 1867 die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht sehr verändert hätten, und daß erst die Reichstagskommission die Bestimmung des Entwurfs des neuen Handelsgesetzbuchs beseitigt habe, welche die Vorschrift des § 247 B.G.B. bei Schuldverhältnissen unter Kaufleuten ausschloß. Der erste Grund hätte dazu führen müssen, daß an dem früheren Rechtszustande überhaupt keine Änderung vorgenommen würde. Gegen den zweiten Grund spricht die Erwägung, daß es für den Inhalt einer Gesetzesbestimmung ohne Bedeutung ist, wer sie in Vorschlag gebracht hat. . . .

2. Die Hinterlegung hat die in den §§ 378, 379 bezeichnete Wirkung nur dann, wenn sie rechtmäßig ist, wenn die Voraussetzungen des § 372 B.G.B. vorliegen (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 59 S. 17 ff.). Nach § 372 Satz 1 — die Voraussetzungen des § 372 Satz 2 liegen jedenfalls nicht vor — ist die Hinterlegung nur zulässig, wenn der Gläubiger im Verzuge der Annahme ist. Die Voraussetzungen und Wirkungen des Annahmeverzuges sind, da der ursprüngliche Vertrag schon im Jahre 1899 geschlossen ist, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und nicht nach denen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurteilen. Nach Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. bleiben für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist, die bisherigen Gesetze maßgebend. Nach diesen bestimmen sich Inhalt, Umfang und Wirkungen des Schuldverhältnisses. Dadurch, daß der Gläubiger die ihm nach dem Wesen des Schuldverhältnisses obliegende Mitwirkung zu dessen Erfüllung unterläßt, erfährt das ursprüngliche Schuldverhältnis eine weitere Entwicklung in bezug auf seinen Inhalt und Umfang (Urteil des Reichsgerichts, Rep. V. 113/03, abgedruckt in Seuffert's Archiv Bd. 58 Nr. 163). Allerdings sind die Erfüllungsgeschäfte, die das Erlöschen einer unter dem bisherigen Recht entstandenen Forderung herbeiführen, nach dem zur Zeit ihrer Vornahme geltenden Rechte zu beurteilen. Aber daraus ist nicht der Schluß zu ziehen, daß sich auch die Voraussetzungen und Wirkungen des nach dem 1. Januar 1900 eintretenden Annahmeverzuges in bezug auf ein vor diesem Zeitpunkte entstandenes Schuldverhältnis nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen. Denn im Falle des Annahmeverzuges liegt nicht ein Erfüllungsgeschäft vor, sondern es handelt sich um die weitere Entwicklung des ursprünglichen Schuldverhältnisses infolge der durch den Gläubiger vereitelten Erfüllung." . . .